

Vorsicht Falle!

So genannte Kurzgutachten werden nicht selten auch als Grundlagen für Kaufverträge herangezogen. Liegt der Gutachter arg daneben, können die Folgen unangenehm sein. Nicht nur für Verkäufer und/oder Käufer, sondern auch für den Gutachter.

Bezüglich Oldtimern kursieren unterschiedliche Gutachtenformen, hauptsächlich so genannte kurze und lange Gutachten. Manche Gutachter und Gutachterorganisationen bieten drei oder mehr unterschiedliche Formen an. Doch weil am Markt im Wesentlichen die Kurzgutachten und langen Gutachten präsent sind, soll sich diese Betrachtung auf die beiden genannten Gutachtenformen beschränken. Die im Folgenden dargestellten Überlegungen lassen sich durchaus auch auf andere Formen übertragen.

Betrachtet man die unterschiedlichen Gutachtenformen vor dem Hintergrund ihrer Entstehungsgeschichte, liegt auf der Hand, dass die Kurzgutachten eingeführt wurden, um den Abschluss von Kaskoversicherungsverträgen zu erleichtern. Das Verständnis von Fahrzeugeigentümern, anlässlich des Abschlusses eines Kaskovertrags „viel Geld“ für ein ausführliches Gutachten auszugeben, scheint nur sehr eingeschränkt vorhanden zu sein. Allerdings zeigt die Praxis, dass die Gutachten kurzer Form oft nicht nur zum Abschluss von Versicherungsverträgen genutzt, sondern auch als Grundlage für den Abschluss eines Kaufvertrags über das begutachtete Fahrzeug herangezogen werden.

Worin bestehen nun die Unterschiede der beiden Formen von Gutachten? Kurzbewertungen werden in der Regel für einen Betrag ab 100 Euro angeboten, während ausführliche Gutachten in der Regel nach Stundensatz abgerechnet werden, was dann häufig zu Beträgen von 500 bis 1.500 Euro führt. Ein ausführliches Gutachten setzt sich mit dem Fahrzeug insgesamt auseinander, untersucht sämtliche Baugruppen, dokumentiert deren Zustand und hinterfragt, ob alle Baugruppen und Teile dem Originalzustand entsprechen.

Hebebühne und Probefahrt

Zum Prüfungsumfang gehört somit selbstverständlich auch die genaue Untersuchung des Fahrzeugs von unten und eine Probefahrt, sofern Letzteres möglich ist. Nicht zu vergessen die detaillierte fotografische Dokumentation. Ein ausführliches Gutachten gipfelt darin, den Zustand aller Baugruppen zum Gesamtzustand zusammenzufassen und anhand eines Marktspiegels einen Fahrzeugwert zu ermitteln.

Bei Gutachten kurzer Form handelt es sich eher um eine grobe Inaugenscheinnahme, bei der das Fahrzeug häufig nicht von unten untersucht und auch keine Probefahrt durchgeführt wird. Die Doku-

mentation des Fahrzeugzustands reduziert sich auf wenige Fotos, welche häufig nur Außenansichten zeigen. Technische Details werden weder untersucht noch dokumentiert. Es wird lediglich über den Daumen dem Fahrzeug eine Zustandsnote zugeordnet und anhand des Marktspiegels ein Marktwert wiedergegeben.

Vor dem Hintergrund der doch recht unterschiedlichen Umfänge beider Gutachtenformen stellt man sich nahezu zwangsläufig die Frage, welches Gutachten sinnvoll zu welchem Zweck herangezogen werden kann. Betrachten wir die Situation eines Kaufvertrags: In der Regel hat der Verkäufer bereits ein Kurzgutachten vorliegen. Das hat er entweder frisch anfertigen lassen oder es ist schon einige Zeit alt und resultiert aus dem vorherigen Abschluss einer Kaskoversicherung. Die im Kurzgutachten fixierte Zustandsnote wird seitens des Verkäufers in Anzeigen dargestellt und so zum Inhalt des Kaufvertrags gemacht, um einen möglichst hohen Preis zu erzielen. Wenn der Käufer das Fahrzeug übergeben bekommen hat und erstmalig eine Werkstatt aufsucht, folgt in manchen Fällen Ernüchterung. Insbesondere dann, wenn der Werkstattbetreiber dem Kunden darlegt, dass sein frisch erworbenes Fahr-



Ein langes Gutachten beinhaltet auch die Untersuchung von unten



Ein Kurzgutachten stellt nur eine grobe Inaugenscheinnahme dar

Bilder: Diehl



zeug von der im Kaufvertrag fixierten Zustandsnote meilenweit entfernt ist.

In einer solchen Situation haftet der Verkäufer für das Vorhandensein der vertraglich vereinbarten Zustandsnote, weil die Vereinbarung einer solchen Zustandsnote in der Regel als Beschaffenheits-

garantie gewertet wird. Für sie muss sogar dann eingestanden werden, wenn im Vertrag ein Gewährleistungsausschluss vorhanden ist. Eine missliche Situation für den Verkäufer; er hat dem Inhalt der Kurzbewertung vertraut. Spricht der Verkäufer den Gutachter auf den Fehler im

Gutachten an, führt der Gutachter häufig aus, dass es sich bei dem Kurzgutachten lediglich um eine grobe Inaugenscheinnahme handelt und ihm angesichts des Sorgfaltsmaßstabs kein Vorwurf gemacht werden könne. Diese durchaus öfter anzutreffende Situation legt nahe, dass die grobe Inaugenscheinnahme eines Kurzgutachtens häufig nicht ausreicht, um den Anforderungen an eine Veräußerung des Fahrzeugs gerecht zu werden. Die Gefahr einer unzutreffenden Bewertung ist bei einer groben Inaugenscheinnahme viel zu ausgeprägt. Wenn der Verkäufer im Vertrag mit einer Zustandsnote werben will, sei ihm dringend angeraten, ein ausführliches Gutachten anfertigen zu lassen. Auch dem Käufer sei angeraten, vor Abschluss eines Kaufvertrags nicht etwa der vom Verkäufer vorgelegten Kurzbewertung zu vertrauen, sondern ein eigenes ausführliches Gutachten in Auftrag zu geben. Schließlich kann der Regress gegen den Verkäufer auch ins Leere gehen, er ist sicherlich keine sichere Bank.

Zum Abschluss einer Kaskoversicherung: Dabei stammen die Informationen, auf Basis derer der Versicherer die Prämie berechnet, vom Versicherungsnehmer. Hierbei handelt es sich um Angaben zum Fahrzeug und insbesondere auch um Angaben zum Fahrzeugwert. Stellen sich diese Angaben als unzutreffend heraus, trägt die Folgen allein der Versicherungsnehmer: Hat er einen zu hohen Fahrzeugwert angegeben, zahlt er zu viel Prämie. Hat er einen zu geringen Wert angegeben, ist er unterversichert, was dazu führt, dass der Versicherer nur teilweise regulieren muss. Auch beim Abschluss eines Kaskoversicherungsvertrags liegt das Risiko für die Richtigkeit des Gutachtens also allein beim Versicherungsnehmer.

Zu Lasten des Kunden

Stellt sich die Frage, warum die Versicherer bei Abschluss des Versicherungsvertrages sich vom Kunden ein Gutachten vorlegen lassen, wenn eine falsche Angabe zum Fahrzeugwert ohnehin allein zu Lasten des Kunden geht. Konfrontiert der Versicherungsnehmer den Gutachter mit der Fehlerhaftigkeit des Gutachtens, wird der Gutachter den reduzierten Umfang der Kurzbewertung als Argument gegen seine Haftung ins Feld führen. Im Lauf einer Kaskoversicherung stellt sich auch das Problem, dass der Fahrzeugwert sich gegenüber der Situation beim Vertrags-

Kurzgutachten: „Bauchschmerzen auf allen Seiten“



Während der Techno Classica (v. l. n. r.): Martin Stromberg (Classic Data), Ljubo Jovanov (OCC), Ande Votteler (Werkstattinhaber) und Rolf Huber (Leas Dat Classic Leasing)

Auch Oldtimer-Besitzer achten auf den Preis, nicht selten allerdings an falscher Stelle. So werden auch Fahrzeuge mit Preisforderungen im sechsstelligen Bereich oft ohne sachverständigen Beistand erworben. Doch geht es um die Versicherung des Oldtimers, muss ein so genanntes Kurzgutachten – die korrekte Bezeichnung lautet Kurzbewertung zur Versicherungseinstufung – zur Ermittlung der Prämie genügen. Das Kurzgutachten, erdacht und eingeführt nur zum genannten Zweck, wird bei Veräußerungen von Oldtimern häufig auch zum Inhalt des Kauf- oder Leasing-Vertrags erklärt. Beide Verwendungen bergen beachtliche Risiken, denn ein Kurzgutachten stellt nichts anderes als eine grobe Inaugenscheinnahme dar (vgl. Beitrag). Um auf die Risiken von Kurzgutachten hinzuweisen und Verbesserungen zu erreichen, berief der Bundesverband für Clubs klassischer Fahrzeuge (DEUVET) zu Jahresbeginn 2011 den Arbeitskreis Oldtimer-Gutachten ein (vgl. asp Klassik März 2011, Seite 25). Der Arbeitskreis, der aus Vertretern von Versicherungen, Gutachterorganisationen, Oldtimer-Clubs und der Händlerschaft bestand, tagte auf den Oldtimer-Messen Techno Classica und Klassikwelt Bodensee. Dabei wurde deutlich, dass Kurzgutachten „Bauchschmerzen auf allen Seiten“ (der beteiligten Kreise) verursachen, wie es der Vertreter einer Versicherung formulierte. Die Ergebnisse des Arbeitskreises sind diese Empfehlungen:

- ▶ Die Art des Gutachtens sollte dem Fahrzeugwert angepasst werden. Das Kurzgutachten mag zum Beispiel für das vergleichsweise günstige Massenprodukt VW Käfer angemessen sein, für einen Mercedes-Benz W198 ist es das nicht.
- ▶ Im Kurzgutachten sollte vermerkt werden, was untersucht wurde und was nicht, womit auch das o. g. Missbrauchsproblem gelöst werden könnte.
- ▶ Auch sollte dem Kurzgutachten zu entnehmen sein, für welche Bestandteile des Gutachtens der Gutachter haftend eintritt und für welche nicht (Stichwort „Grad der Verbindlichkeit“).
- ▶ Nicht fehlen sollte die Nennung des Auftraggebers des Kurzgutachtens.
- ▶ Ebenfalls wichtig: eine Aussage zum Zweck der Gutachtenerstellung.
- ▶ Gutachter sollten ihre Kunden auf die Risiken des Kurzgutachtens hinweisen.
- ▶ Auch auf die Möglichkeit der Aktualisierung von Vollgutachten (Folgegutachten) sollten Gutachter ihre Auftraggeber künftig verstärkt aufmerksam machen.

Insbesondere die Gutachter- und Werkstattseite des Arbeitskreises Oldtimer-Gutachten forderte zudem die Umbenennung des Kurzgutachtens; mehrfach wurde die alternative Bezeichnung „Marktwertanalyse“ genannt. *pd*

abschluss geändert haben kann. In den letzten Jahren ist die Situation zu verzeichnen, dass Fahrzeugwerte kontinuierlich ansteigen. Betrachtet man den Deutschen Oldtimer-Index (DOX), so ergibt sich, dass sämtliche Fahrzeuge im Mittel einen jährlichen Wertzuwachs von etwa neun Prozent zu verzeichnen hatten.

Stets eine Momentaufnahme

Die Wertveränderungen, die im Lauf der Zeit eintreten, kann ein Gutachten nicht berücksichtigen, weil ein Gutachten stets eine Momentaufnahme ist. Das gilt für beide Versionen. Eine Anregung könnte sein, dass die Gutachtenorganisationen auf die Möglichkeit der Aktualisierung eines bereits erstellten langen Gutachtens, das so genannte Folgegutachten, künftig noch intensiver hinweisen. In eine solche Aktualisierung sollten sowohl die Veränderungen des Fahrzeugzustands als auch die des Marktgefüges einfließen.

Teilweise wird den Versicherungsbedingungen aber auch eine kontinuierliche Wertsteigerung zugrunde gelegt. Einige Versicherungsgesellschaften stellen auf

Zur Person: Götz Knoop

Dr. jur. Götz Knoop ist Fachanwalt für Verkehrsrecht in Lippstadt (NRW) sowie Vizepräsident und Beirat Recht des Bundesverbands für Clubs klassischer Fahrzeuge (DEUVET).

ca. zehn Prozent Wertsteigerung pro Jahr ab. Nun zur Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Gutachter für ein falsches Gutachten haftet: Niemand kann von einem Gutachter gründliche Arbeit verlangen, wenn mit dem Gutachter lediglich eine oberflächliche Arbeit vereinbart wurde. Daraus ergibt sich die Frage, welchen Untersuchungsumfang der Gutachter seinem Auftraggeber schuldet. Die Frage lässt sich allein aus dem Vertrag beantworten, der zwischen Gutachter und Kunden abgeschlossen wird. Der Inhalt ist im Einzelfall zu untersuchen. Wurde vereinbart, nur den Untersuchungsumfang einer groben Inaugenscheinnahme zu schulden, wird man dem Gutachter

selbstverständlich nicht vorhalten können, keinen detaillierten Untersuchungsumfang betrieben zu haben. Leider vernachlässigen es einige Gutachter aber, eine sorgfältige Dokumentation des Vertragsabschlusses mit ihren Kunden zu führen, was unangenehme Folgen haben kann.

Ein zusätzliches Haftungsrisiko besteht in falscher Beratung des Kunden. Schildert der Kunde dem Gutachter, das Gutachten für die Veräußerung des Fahrzeugs zu benötigen, dürfte eine fehlerhafte Aufklärung vorliegen, wenn der Gutachter dem Kunden empfiehlt, es bei einer Kurzbewertung zu belassen.

Über die Risiken aufklären

Aus Sicht des Gutachters kann man also eigentlich nur empfehlen, grundsätzlich zu einem langen Gutachten zu raten. Will der Kunde trotzdem nur eine Kurzbewertung, so muss er den Kunden nachweisbar über die damit verbundenen Risiken aufklären, die, wie dargestellt, nicht nur beim Abschluss eines Kaufvertrags zum Tragen kommen, sondern auch bei einer Kaskoversicherung.

Götz Knoop

Es gibt einen
einfacheren Weg,
Bremsgeräusche
zu vermeiden!



...mit Bremsbelägen in OE-Qualität

Bremsgeräusche können störend laut sein. So störend, dass sie sogar gefährlich sind, denn sie irritieren und lenken ab. Ferodo freut sich daher, Ihnen mit die leisesten Bremsbeläge anbieten zu können. Und das ist alles in intensiven Tests bewiesen worden! Mit Ferodo Bremsbelägen können Sie ganz einfach anhalten, immer und immer wieder – keine Bremsgeräusche, keine Sorgen. **Um mehr über Ferodo Bremsbeläge zu erfahren, klicken Sie auf www.myferodo.com**



ES LIEGT IN IHRER HAND

Ferodo ist eine eingetragene Marke von FEDERAL MOGUL